graph 2 der Ordonnanz vom 16. Dezember 1843 für gewisse, durch Französische Schiffe aus Französischen Entrepots nach Algerien ausgeführte Waaren bewilligt worden ist.

Art. 11. Das Verbot der Einfuhr von raffinirtem Zucker aus dem Auslande nach Algerien ist aufgehoben. Von demselben ist ausser der Abgabe für Rohzucker ein Zoll von 5 Francs pro 100 Kilogr. zu zahlen.

Art. 12. Die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind und bleiben aufgehoben. — Berathen in öffentlicher Sitzung zu Paris, am 20. April 1866. (Folgen die Unterschriften des Präsidenten und der Sekretaire.)

Auszug aus dem Protokoll des Senats. Der Senat ist mit der Veröffentlichung des Gesetzes über die Handelsmarine einverstanden. Berathen und beschlossen: in der Sitzung im Palaste des Senats, am 19. Mai 1866. (Folgen die Unterschriften des Präsidenten und der Sekretaire.) Gesehen und mit dem Senatssiegel besiegelt. (Folgt die Unterschrift des Senats-Secretairs.) Verordnen und befehlen u. s. w. u. s. w. Gegeben im Palaste der Tuilerien, am 19. Mai 1866. Napoleon etc., Kaiser der Franzosen etc. Auf Antrag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.

Aufhebung der Tonnengelder in Frankreich.

(Monit. univ. 1866. No. 363.)

Napoleon, etc. Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die in Gemässheit der Verträge und Uebereinkünfte zwischen Frankreich und Dänemark, der Dominikanischen Republik, Portugal, Preussen, Schweden und Norwegen und den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck zur Ausgleichung angeordneten Tonnengelder sind und bleiben aufgehoben.

Art. 2. Die Französischen und Englischen Schiffe, welche aus einem Hafen Grossbritanniens oder dessen Besitzungen in Europa in einen Hafen des Französischen Kaiserreichs einlaufen, sollen von dem, auf Grund des Art. 1 des Vertrages vom 26. Januar 1826 eingeführten Tonnengelde befreit sein. — Dieselbe Begünstigung soll allen denjenigen Flaggen zu Theil werden, welche auf Grund von Verträgen der Französischen Flagge gleichgestellt sind, und die, wie letztere bei ihrer Ankunft von Britischen Häfen in Frankreich das obenerwähnte Tonnengeld zu entrichten hatten.

Art. 3. Bis die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sich veranlasst sehen wird, das Tonnengeld von 94 Cts. per Tonne, welches von jedem in die Häfen der Amerikanischen Union einlaufenden Französischen Schiffe erhoben wird, aufzuheben, wie sie es für ihre eigenen Schiffe bereits gethan hat, bleiben die aus den Vereinigten Staaten in einen Hafen des Französischen Kaiserreichs einlaufenden

Schiffe einem Tonnengelde von 5 Frcs. per Tonne unterworfen, in Gemässheit der Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 24. Juni 1822. [1])

Art. 4. Das gegenwärtige Dekret tritt vom 1. Januar 1867 ab in allen Häfen des Kaiserreichs und Algeriens in Kraft.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 27. Dezember 1866.

Zulassung zum Waaren-Mäkler-Gewerbe in Frankreich. — Dem Moniteur universel No. 310, 1866, entnehmen wir das folg. von dem gesetzgebenden Körper und dem Senate angenommene und durch Kaiserliche Verordnung vom 18. Juli v. J. publizirte Gesetz.

Titel I. Ausübung des Waaren-Mäkler-Gewerbes. Art. 1. Vom 1. Januar 1867 ab steht es Jedem frei, das Gewerbe als Waarenmäkler auszuüben, und werden die entgegenstehenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der zur Zeit gültigen Gesetze, Dekrete, Ordonnanzen und Verordnungen aufgehoben. — Art. 2. Das Handelsgericht kann ein Verzeichniss der am Orte befindlichen Waaren-Mäkler anlegen, in welches dieselben auf ihren Antrag inscribirt werden. Wer in das gedachte Verzeichniss eingetragen werden will, hat sich auszuweisen: 1) über seine Moralität durch ein Zeugniss des Maires, 2) über seine geschäftliche Befähigung durch Attest von 5 Kaufleuten des Platzes, welche zu den, mit der Wahl des Handelsgerichts betrauten Notabeln gehören, 3) über die Zahlung einer in die Staatskasse fliessenden Inscriptionsgebühr. Diese Inscriptionsgebühr, welche 3000 Frcs nicht überschreiten soll, wird für jeden Ort nach Massgabe seiner Bedeutung als Handelsplatz durch ein in Form der Reglements der öffentlichen Verwaltung zu erlassendes Dekret festgesetzt. Dieselbe soll in Wegfall kommen, sobald der in Art. 17 erwähnte Vorschuss aus Staatsmitteln getilgt ist. — Personen, welche im Zustande des Fallimentes sind, ihr Vermögen abgetreten, oder sich mit den Gläubigern auf Termin gesetzt haben, ohne rehabilitirt zu sein, oder nicht im Genusse des Französischen Bürgerrechts sind, können in die obengedachte Liste nicht eingetragen werden. — Jeder eingetragene Mäkler hat innerhalb 8 Tagen nach seiner Eintragung vor dem Handelsgericht das eidliche Gelöbniss abzulegen, die Pflichten seines Berufes ehrlich und rechtschaffen zu erfüllen. Desgleichen hat er sich in disciplinarischer Beziehung der Jurisdiktion einer nach Vorschrift des folgenden Artikels zu errichtenden Syndikatskammer zu unterwerfen. — Art. 3. Im Laufe

---

1) Ein im Monit. univ. Nr. 1 (1867) mitgetheiltes Telegramm aus New-York meldet, dass eine Proklamation des Präsidenten Johnson die Gleichstellung der Französischen Flagge mit der einheimischen bereits ausgesprochen hat, woraus folgt, dass auch die Amerikanische Flagge in Zukunft von allen Tonnengeldern in den Französischen Häfen befreit sein wird.